

„Wer an den Universitäten spart, spart an der Zukunft!“

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2026/73

Das hört man dieser Tage oft. So professionell betroffen die Reaktion auf Einsparungsvorhaben stets ausfällt, so chronisch ist die Unterfinanzierung österr Universitäten aber eigentlich: Die Schweiz gibt für ihre Unis etwa CHF 10 Mrd pro Jahr aus, Österreich etwa 16,5 Mrd Euro für drei Jahre. Die ETH Zürich hat ein Jahresbudget von CHF 1,2 Mrd, die TU Wien darf 1,2 Mrd Euro in drei Jahren ausgeben. Dass es keine Studiengebühren gibt, macht die Sache einnahmenseitig nicht besser.

Der Status quo soll sich nun verschlechtern: Universitätsbudgets werden in Österreich für dreijährige Leistungsvereinbarungsperioden fixiert (derzeit 2025–2027). Das nächste Mal soll nicht nur die Inflation nicht abgegolten werden (sonst wären 18 Mrd Euro fällig), es soll sogar ein nominelles Minus auf 15,5 Mrd Euro geben, insgesamt also 16% unter einem wertstabilen Budget.

Einsparungen fallen Universitäten strukturell schwer, gespart werden kann fast nur beim Personal: Unglücklich, dass die Mittel der aktuellen Leistungsvereinbarungen – auf Grund ebendieser Vereinbarungen – schon in neues Personal investiert werden mussten. Dessen Löhne werden aber nicht nur nicht nominell weniger, sie werden sehr real mehr, sodass der Rektor der Universität Wien einen Personalabbau von bis zu 20% befürchtet. Die restlichen 80% dürfen weiterarbeiten, müssen sich aber – ebenso wie die Studierenden – womöglich bald warm anziehen, und das nicht nur metaphorisch: Die Vorsitzende der Universitätenkonferenz UNIKO *Brigitte Hütter* erinnert daran, „dass wir an den Universitäten die Hörsäle nicht mehr geheizt haben, bei 18 Grad unterrichtet haben“, weil es sich finanziell schlicht nicht anders ausgegangen ist. Wer sich dabei verkühlt, sollte keinen Arzt brauchen, das Unibudget speist unglücklicherweise auch die Unikliniken in Wien, Graz, Innsbruck und Linz.

So etwas kann eigentlich nur passieren, wenn Wissenschaft und Forschung keine Schwerpunkte dieser Bundesregierung sind, womit die aktuelle Wissenschaftsministerin (*Eva-Maria Holzleitner*, BSc) derzeit zitiert wird. War das gemeint, als sich das Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun.“ die „Sicherstellung des Universitätsbudgets bis 2030 unter Fortführung und Weiterentwicklung der Universitätsfinanzierung“ (215) vorgenommen hat?

Aber kann man den Rotstift so einfach ansetzen? Zwar sind die Universitäten vom Bund zu finanzieren, dabei sind aber dessen Leistungsmöglichkeiten zu berücksichtigen (§ 12 Abs 12 UG; vgl *Holoubek/Lang* in *Perthold-Stoitzner*, UG^{4.00} § 12 Rz 1 ff). Die universitäre Bestands- und Finanzierungsgarantie gestattet kaum die Festlegung eines bestimmten Finanzierungsniveaus (*Berka* in

Kneis/Lienbacher, Art 81 c B-VG Rz 37). Vor der verfassungsrechtlichen Folie von Art 81 c B-VG betont der VfGH „die staatliche Verantwortung für die Finanzierung der Regelstudien [...] sowie für ein angemessenes Ausmaß [...] ‚freier‘ [...] wissenschaftlicher Forschung“ (VfSlg 19.775), womit er einen Hinweis „zur Verpflichtung des Bundes, den Universitäten jene Mittel zu Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen“, verknüpft. Dieser Hinweis führt zu 1 Ob 251/12m über die dort bejahte Amtshaftung für Studienverzögerungen. „Mangelnde finanzielle Mittel [...] der Universität zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen im Rahmen des Lehrbetriebs könnten die bekl Republik grundsätzlich schon deshalb nicht entschuldigen, weil sie als zuständiger – und auch im Rahmen der Amtshaftung verantwortlicher – Rechtsträger dazu verpflichtet war, den Universitäten jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen (auch bei einem Ansteigen der Studierendenzahlen) zu erfüllen“ (s *Wilhelm*, *ecolex* 2013, 623).

Wollte man auch bei diesem Editorial 16% einsparen, wäre jetzt bald Schluss. Für die ÖJZ ist Rechtswissenschaft aber ein Schwerpunkt, daher:

Einfachgesetzlich sind – wären – Kürzungen in der drauffolgenden Leistungsvereinbarungsperiode mit 4% gedeckelt (§ 12a Abs 3 UG), eine Regelung, zu der die Materialien darauf hinweisen, dass sie „seit dem Inkrafttreten des UG noch nie zur Anwendung gekommen ist“ (ErläutRV 10 BlgNR 26. GP 8). Da Leistungsvereinbarungen – nomen est omen – ohne Einverständnis der jeweiligen Universität nicht abgeschlossen werden können, entscheidet bei Dissens eine Schlichtungskommission (§ 13a UG), was die Wirtschaftsuniversität Wien 2011 durchexerziert hat. Auf Dauer ist das aber nur ein schwacher Trost: Wenn nicht mehr Geld da ist, ist eben nicht mehr Geld da.

Wenn man schon über das Budget nachdenkt, wäre auch der Absurdität seiner Verteilung für Lehre anhand der Zahl prüfungsaktiver Studierender Raum zu geben. Dabei handelt es sich – nomen non est omen – nicht um jene, die aktiv Prüfungen schreiben, sondern um jene, die sie im Umfang von 16 ECTS pro Jahr auch bestehen. Für schlechte Studierende gibt es also kein Geld, für Studierende, die zumindest „genügend“ sind, schon. Ein Anreizsystem, das es immerhin in einen Fachbeitrag über institutionelle Korruption gebracht hat (*Reichmann/Sommersguter-Reichmann*, JRP 2021, 166).

Fast schon heiter mutet es bei alledem an, dass das Wissenschaftsministerium die Universitäten aktuell zu einem von der Öffentlichkeit kaum bemerkten Strategieprozess „Hochschulstrategie 2040“ eingeladen hat. Acht Arbeitsgruppen machen sich dort Gedanken, wobei die Arbeitsgruppen 1 „Freudvoll und aktiv“ und 4 „Innovativ und exzellent“ jetzt vielleicht eher zu Selbsthilfegruppen werden.